

24.06.2021

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Neuregelung des Landesreisekostenrechts sowie zur Anpassung einer beihilferechtlichen Regelung im Landesbeamtengesetz

A Problem

Das Reisekostenrecht bedarf der Modernisierung und Rechtsvereinfachung, um die Durchführung und Administrierbarkeit von Dienstreisen zu erleichtern und deren beschleunigte Abwicklung zu ermöglichen.

Zudem ist die Bestimmung im Landesbeamtengesetz für die Leistung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen mit der darin enthaltenen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Beihilfenverordnung aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklungen anpassungsbedürftig.

B Lösung

Die Neuregelung des Landesreisekostengesetzes zielt darauf ab, die reisekostenrechtlichen Vorschriften zu vereinfachen und das Recht elektronisch abbilden zu können. Sie bilden damit die Grundlage für eine Optimierung des gesamten Dienstreiseprozesses vom Genehmigungs- bis zum Abrechnungsverfahren.

Im Landesbeamtengesetz wird die beihilferechtliche Regelung wie folgt angepasst: Die Einkommensobergrenze für berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wird gesetzlich neu gefasst, auf 20 000 Euro angehoben und jährlich dynamisiert. Es wird eine gesetzliche Grundlage für die zusätzlichen digitalen Funktionen des neuen automationsgestützten Beihilfefachverfahrens geschaffen. Der Rahmen für die Höhe von Eigenbeteiligungen bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen bei stationären Krankenhausbehandlungen wird herabgesetzt. Zusätzlich wird die Möglichkeit von Behandlungen in Krankenhäusern ohne Zulassung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erweitert. Zur administrativen Erleichterung wird für den Abzug der Kostendämpfungspauschale auf den Zeitpunkt der Inrechnungstellung abgestellt und eine gesetzliche Klarstellung in Bezug auf die Belastungsgrenze vorgenommen.

C Alternativen

Keine.

Datum des Originals: 22.06.2021/Ausgegeben: 25.06.2021

D Kosten

Durch die Neuregelungen entsteht jährlicher Mehraufwand in Höhe von geschätzt 3 800 000 Euro, der aus den einzelnen Regelungen zum Landesreisekostenrecht resultiert (Wegfall der Sonderregelungen für Dienstgänge und der sogenannten „30 Kilometer - Regelung“, Neuregelung der Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen, Neuregelung der Kostenerstattung für Bahnfahrten in der ersten Klasse). Nicht bezifferbare Mehrkosten entstehen durch den Wegfall der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Bahnreisen aus Gründen des Klimaschutzes.

Einsparungen, die derzeit nicht beziffert werden können, entstehen sofort aufgrund der Reduzierung des Verwaltungsaufwands zur Vorbereitung und Abrechnung von Dienstreisen. Langfristig stehen dem Mehraufwand erhebliche Einsparungen durch eine IT-gestützte Bearbeitung von Reisekosten gegenüber, die auf Basis der Neuregelungen entwickelt wird.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind der Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten, das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Verkehr, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft und der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Landesreisekostengesetz gilt auch für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Auswirkungen auf deren Selbstverwaltung entstehen nicht. Aufgrund eines anderen Dienstreiseverhaltens ist der reisekostenrechtliche Mehraufwand für die Gemeinden und Gemeindeverbände erheblich geringer. Die Reduzierung des Verwaltungsaufwands führt auch hier zu Einsparungen, die den möglichen Mehrkosten gegenüberstehen.

Die weitergehende Automatisierung der Beihilfebearbeitung bringt auch positive Aspekte für die Arbeitsweise, personelle Ausstattung und Organisation der kommunalen Festsetzungsstellen mit sich. Sie ermöglicht die effektivere Nutzung vorhandener Ressourcen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Mit den vorgesehenen Regelungen entstehen positive Effekte im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung des Landes im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW durch die verstärkte Einbindung des Klimaschutzgedankens in die reisekostenrechtlichen Bestimmungen sowie der Förderung umweltfreundlicher Beförderungsmittel.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Die Neuregelung berücksichtigt mögliche Erschwernisse für Menschen mit Behinderungen auf Dienstreisen bei der Wahl des Beförderungsmittels.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung

Der Gesetzentwurf zielt vor allem darauf ab, die reisekostenrechtlichen Vorschriften zu vereinfachen um damit die Grundlage für eine Optimierung des gesamten Dienstreiseprozesses zu schaffen. Das Recht wird elektronisch abbildbar gestaltet um eine Digitalisierung des Prozesses zu erleichtern und berücksichtigt damit die Belange des E-Governments und ihre Bedeutung für die Verwirklichung der Digitalisierung von Staat und Verwaltung.

Im Landesbeamtengesetz wird unter anderem eine gesetzliche Grundlage für die zusätzlichen digitalen Funktionen des neuen automationsgestützten Beihilfefachverfahrens geschaffen.

L Befristung

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Neuregelung des Landesreisekostenrechts sowie zur Anpassung einer beihilferechtlichen Regelung im Landesbeamtengesetz

Artikel 1 Reisekostengesetz Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz - LRKG)

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Reisekostenvergütung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen, der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der zu diesen Dienstherrn abgeordneten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern.

§ 2 Dienstreisen

(1) Dienstreisende im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 1 genannten Personen, die eine Dienstreise ausführen.

(2) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Sie müssen von der zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt werden, es sei denn, eine Anordnung oder Genehmigung kommt nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen der Dienstgeschäfte nicht in Betracht. Die oberste Dienstbehörde kann die Voraussetzungen näher bestimmen. Dienstreisen von Richterinnen und Richtern zur Wahrnehmung richterlicher Amtsgeschäfte bedürfen nicht der Anordnung oder Genehmigung.

(3) Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind und eine kostengünstigere Erledigung des Dienstgeschäfts insbesondere durch Nutzung digitaler Kommunikationsmöglichkeiten nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Sie sind wirtschaftlich durchzuführen und zeitlich auf das notwendige Maß zu beschränken. Bei der Wahl des Beförderungsmittels sind neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere Aspekte des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

(4) Dienstreisen außerhalb des Dienstortes sind von der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuordnen oder zu genehmigen. Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort können auch mündlich angeordnet oder genehmigt werden.

(5) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststätte oder an anderer Stelle am Dienst- oder Wohnort angetreten oder beendet, tritt diese an die Stelle der Wohnung.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisende erhalten auf Antrag Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten notwendigen Mehraufwendungen nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt auch bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung. Die Reisekostenvergütung wird Dienstreisenden des Landes unbar auf das nach § 6 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung anzugebende Konto gezahlt.

(2) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Zahlungsbegründende Unterlagen sind dem Antrag nicht beizufügen. Die für die Abrechnung zuständige Stelle kann bis zur abschließenden Bearbeitung, längstens sechs Monate nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Belege verlangen. Werden diese nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, ist der Antrag insoweit abzulehnen.

Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise, in den Fällen des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstreise beendet worden wäre.

(3) Der Bescheid über die Reisekostenvergütung kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden.

(4) Leistungen, die Dienstreisende ihres Amtes wegen von dritter Seite für dieselbe Dienstreise erhalten, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

(5) Bei Dienstreisen für eine auf Veranlassung der zuständigen Behörde wahrgenommenen Nebentätigkeit haben Dienstreisende nur insoweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, als die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, keine Auslagenerstattung für dieselbe Dienstreise zu leisten hat. Das gilt auch dann, wenn Dienstreisende auf ihren Anspruch gegen diese Stelle verzichtet haben.

§ 4

Fahr- und Flugkostenerstattung

(1) Entstandene Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten buchbaren Klasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Dienstreisenden mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G, aG, Gl, Bl, Tbl oder H werden die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

(2) Wird aus dienstlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten buchbaren Klasse erstattet.

(3) Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(4) Wurde aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen ein Taxi oder ein Mietwagen benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

§ 5 Wegstrecken- und Mitnahme entschädigung

(1) Sofern der Dienstherr kein Fahrzeug zur Verfügung stellt, wird für Fahrten mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je Kilometer, für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder von 20 Cent je Kilometer gewährt. Mit diesen Pauschalsätzen sind die Kosten der Fahrzeugvollversicherung abgegolten.

(2) Dienstreisenden, die aus dienstlichen Gründen Personen in einem privaten Kraftfahrzeug mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung von 5 Cent je Person und Kilometer gewährt. Werden Dienstreisende von einer Person mitgenommen, die keinen Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat, erhalten sie Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen nach Absatz 1.

(3) Werden aus dienstlichen Gründen Diensthunde oder Sachen, die erfahrungsgemäß eine übermäßige Abnutzung des Kraftfahrzeugs bewirken, mitgenommen, wird eine Entschädigung von 5 Cent je Kilometer gewährt.

(4) Wird aus dienstlichen Gründen ein Kraftfahrzeuganhänger mitgeführt, wird eine Entschädigung von 10 Cent je Kilometer gewährt.

§ 6 Tagegeld, Aufwandsvergütung

(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung beträgt für jeden Kalendertag bei Abwesenheitszeiten

1. von 24 Stunden 24 Euro,
2. von weniger als 24 Stunden, aber mehr als 11 Stunden 12 Euro und
3. von mehr als 8 bis 11 Stunden 6 Euro.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen. Eine Dienstreise, die an einem Kalendertag beginnt und am nachfolgenden Kalendertag endet, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen. Für den An- und Abreisetag beträgt das Tagegeld, wenn der Dienstreisende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, ohne Rücksicht auf die Abwesenheitszeit jeweils 12 Euro.

(2) Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme das Tagegeld

1. für das Frühstück um 20 Prozent und
2. für das Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent

des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag zu kürzen. Die Kürzung ist auch vorzunehmen, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.

(3) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde anstelle des Tagegeldes nach Absatz 1 eine Aufwandsvergütung entsprechend dem notwendigen Verpflegungsmehraufwand.

(4) Bei einer Dienstreise an den Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts in der eigenen Wohnung kein Tagegeld gewährt.

§ 7 Übernachtungsgeld

(1) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.

(2) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt

1. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft des Amtes wegen,
2. in Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist,
3. die Art des Dienstgeschäfts die Inanspruchnahme einer Unterkunft ausschließt,
4. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln oder
5. bei Dienstreisen am oder zum Wohnort für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort.

§ 8

Erstattung von Nebenkosten und Auslagen für Reisevorbereitungen

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 4 bis 7 zu erstatten sind, werden als Nebenkosten ersetzt.

(2) Wird eine Dienstreise aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen nicht ausgeführt, werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen und nach diesem Gesetz berücksichtigungsfähigen Auslagen erstattet.

§ 9

Erstattung von Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

Dauert der dienstlich veranlasste Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, wird vom 15. Tag an ein um 50 Prozent ermäßigtes Tagegeld gewährt. § 6 Absatz 2 ist zu berücksichtigen. Notwendige Übernachtungskosten werden erstattet. Ein pauschales Übernachtungsgeld nach § 7 Absatz 1 Satz 1 wird nicht gewährt. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend. Als Reisebeihilfe für Heimfahrten werden für jeweils 15 Tage des Aufenthalts am Geschäftsort Fahrkosten entsprechend § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 3 oder eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent je Kilometer gewährt. Wird der Geschäftsort aufgrund von Heimfahrten verlassen, wird Tagegeld nicht gewährt.

§ 10

Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass

Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung außerhalb des Dienst- oder Wohnorts, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde die notwendigen Auslagen bis zur Höhe der bei Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden.

§ 11

Pauschvergütung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Reisekostenvergütung oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

§ 12

Erkrankung während einer Dienstreise

Ist bei einer Erkrankung eine Rückkehr an den Wohnort nicht möglich, wird die Reisekostenvergütung weiter gewährt. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus wird für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts nur Ersatz der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am Geschäftsort gewährt. Im Falle einer lebensgefährlichen Erkrankung der Dienstreisenden werden für eine Besuchsreise einer Person Fahrauslagen entsprechend § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 3 oder Wegstreckenentschädigung entsprechend § 5 Absatz 1 gewährt.

§ 13

Verbindung von Dienstreisen mit anderen Reisen

(1) Wird die Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden, ist die Reisekostenvergütung so zu bemessen, als wäre nur die Dienstreise durchgeführt worden. Die Reisekostenvergütung darf die nach dem

tatsächlichen Reiseverlauf entstandenen Kosten nicht übersteigen.

(2) Ist angeordnet oder genehmigt worden, eine Dienstreise an einem Urlaubsort oder einem anderen vorübergehenden Aufenthaltsort

1. anzutreten,
2. zu beenden oder
3. anzutreten und zu beenden,

tritt dieser Ort an die nach § 2 Absatz 5 maßgebliche Stelle. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 werden auf die Reisekostenvergütung Fahrkosten oder Wegstreckenentschädigung für die kürzeste Reise Strecke zwischen dem Urlaubsort oder dem anderen vorübergehenden Aufenthaltsort und dem Dienort oder der Wohnung angerechnet.

(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs oder die vorzeitige Abreise von einem anderen vorübergehenden Aufenthaltsort angeordnet, gilt die Rückreise unmittelbar oder über den Geschäftsort zu der nach § 2 Absatz 5 maßgeblichen Stelle als Dienstreise, für die Reisekostenvergütung gewährt wird. Kosten für die Hinreise der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen werden im Verhältnis des auf Grund der vorzeitigen Beendigung nicht ausgenutzten Teils des Urlaubs oder des Aufenthalts erstattet. Dies gilt entsprechend für sonstige Aufwendungen.

§ 14 Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, abweichende Vorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern.

§ 15**Gerichtsvollzieher- und Justizvollziehungsdienst**

(1) Beschäftigte im Gerichtsvollzieher- und Justizvollziehungsdienst erhalten bei Dienstreisen in Vollstreckungsangelegenheiten eine Abfindung für jede Amtshandlung.

(2) Das für die Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, Näheres im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständige Ministerium unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 16**Trennungentschädigung**

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die aus dienstlichen Gründen an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen eine Entschädigung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis, sogenannte Trennungentschädigung. Der Abordnung stehen eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle sowie eine Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, gleich. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Umfang und Höhe der Trennungentschädigung unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle außerhalb des Ortes der Stammdienststelle oder des Wohnorts zugewiesen werden, sowie für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zwischen Inland und Ausland. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zwischen Inland und Ausland abweichende Vorschriften unter

Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern.

§ 17

Übertragungsbefugnis bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts

Soweit dieses Gesetz der obersten Dienstbehörde gestattet, ihre Befugnisse zu übertragen, gelten bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Übertragung die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts. Dies gilt entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 18

Zuständigkeit

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben der Festsetzung und Abrechnung der Reisekostenvergütung sowie der Trennungsschädigung bei einer oder mehreren Behörden zu zentralisieren.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW S. 738), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Für Dienstreisen, die bis zum 31. Dezember 2021 angetreten werden, gelten die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung. Dies gilt auch, wenn die Dienstreise bis zum 31. Dezember 2021 angetreten wurde und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinaus andauert.

Artikel 2
Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 75 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beihilfeberechtigte nach Absatz 1 erhalten für sich und für ihre nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegattinnen und Ehegatten oder für ihre nicht selbst beihilfeberechtigten eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, wenn deren Einkünfte nach § 2 Absatz 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung im Jahr vor Entstehen der Aufwendungen 20 000 Euro nicht übersteigen, sowie für ihre nicht selbst beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähigen Kinder Beihilfen als Ergänzung zu der aus den

Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW)

§ 75
Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen

(1) Beihilfeberechtigt sind

1. Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Besoldung,
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, versorgungsberechtigte Witwen oder Witwer und ihre versorgungsberechtigten Kinder sowie hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
3. frühere Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag oder Übergangsgeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz und
4. frühere Beamtinnen und Beamte auf Zeit während des Anspruchs von Übergangsgeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz.

(2) Beihilfeberechtigte nach Absatz 1 erhalten für sich, ihrer oder ihren nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegattin oder Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragenen Lebenspartner, wenn sie oder er nicht über ein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen verfügt, sowie ihre oder seine nicht selbst beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähigen Kinder Beihilfen als Ergänzung zu der aus den laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge. Soweit die selbst beihilfeberechtigte Ehegattin, der selbst beihilfeberechtigte Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner der Beamtin oder des Beamten als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter mit weniger als

laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge.“

- b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Den Einkünften nach Satz 1 werden hinzugerechnet:

1. die Differenz zwischen dem Besteuerungs- oder Ertragsanteil nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes und dem Bruttobetrag bei erstmaligem Rentenbezug ab dem 1. Januar 2022 und
2. ausländische Einkünfte im Sinne von § 34d des Einkommensteuergesetzes, die nicht in Satz 1 enthalten sind. Ziffer 1 gilt entsprechend.

Der Betrag nach Satz 1 wird regelmäßig im gleichen Verhältnis, wie sich der Rentenwert West erhöht, angepasst und auf volle Euro aufgerundet. Die Anpassung erfolgt erstmals ab einer Rentenerhöhung West im Kalenderjahr 2022 mit Wirkung für das auf die Rentenerhöhung folgende Kalenderjahr.“

der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt ist, erhält die Beihilfeberechtigte oder der Beihilfeberechtigte keinen Ausgleich für die auf Grund der Teilzeitbeschäftigung reduzierte Beihilfe der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners.

(3) Beihilfeberechtigte erhalten Beihilfen zu der Höhe nach angemessenen Aufwendungen für medizinisch notwendige Maßnahmen, deren Wirksamkeit und therapeutischer Nutzen nachgewiesen sind

1. zur Vorbeugung und Linderung von Erkrankungen oder Behinderungen, zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Besserung des Gesundheitszustandes (einschließlich Rehabilitation),
2. zur Früherkennung von Krankheiten,
3. in Geburtsfällen,
4. bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch, bei nicht rechtswidrigem

Sterilisation sowie in Ausnahmefällen zur Empfängnisverhütung und bei künstlicher Befruchtung sowie

5. in Pflegefällen.

(4) Beihilfen dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreiten. Dabei sind insbesondere Ansprüche auf Heilfürsorge, auf Krankenpflege und auf sonstige Sachleistungen sowie Ansprüche auf Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften und auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie ohne Verzicht auf Leistungen oder Nichtinanspruchnahme von Leistungen zustehen; Leistungen von Versicherungen können berücksichtigt werden.

2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

(5) Aufwendungen für die Inanspruchnahme von gesondert berechneter Unterkunft und Verpflegung sowie gesondert berechneten ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen im Rahmen von stationären, teilstationären oder vor- und nachstationären Behandlungen sind jeweils nach Abzug folgender Eigenbeteiligungen beihilfefähig:

bei Inanspruchnahme

- a) In Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 wird jeweils die Angabe „30“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

1. von gesondert berechneten ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen zehn Euro täglich für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr,

2. von gesondert berechneter Unterkunft und Verpflegung 15 Euro täglich für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „Krankenanstalten ohne Versorgungsvertrag nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Krankenhäusern ohne Zulassung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme von Krankenanstalten ohne Versorgungsvertrag nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch entstehen, sind nur in der Höhe beihilfefähig, wie sie in der dem Behandlungsort nächstgelegenen Klinik der Maximalversorgung entstehen würden. Hier-von sind als Eigenbeteiligung für die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten und ihre oder seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen jeweils 25 Euro täglich für

- c) In Satz 3 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „20“ ersetzt. höchstens 30 Tage im Kalenderjahr in Abzug zu bringen.
- d) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Soweit eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung im Sinne von § 107 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auch über Abteilungen verfügt, die die Voraussetzungen als Krankenhaus im Sinne von § 107 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, setzt die Beihilfefähigkeit der geplanten Maßnahmen in diesen Abteilungen ebenfalls eine vorherige Anerkennung der Beihilfestelle voraus.“
3. In Absatz 6 wird das Wort „entstehen“ durch die Wörter „in Rechnung gestellt werden“ ersetzt.
- (6) Beihilfeberechtigte können je Kalenderjahr, in dem Aufwendungen entstehen, zu einer vertretbaren – den Familienstand, die Anzahl der Kinder und die Besoldungsgruppe berücksichtigenden – pauschalen Selbstbeteiligung an den Aufwendungen (Kostendämpfungspauschale) herangezogen werden.
- (7) Beihilfen werden als Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) oder als Pauschalen (Zuschuss) gezahlt. Der Bemessungssatz beträgt für Beihilfeberechtigte mindestens 50 Prozent, für Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger höchstens 70 Prozent, für berücksichtigungsfähige Kinder und eigenständig beihilfeberechtigte Waisen höchstens 80 Prozent. Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für die oder den Beihilfeberechtigten 70 Prozent, bei mehreren Beihilfeberechtigten jedoch nur bei einer oder einem von ihnen. In besonderen Härtefällen kann eine Erhöhung des Bemessungssatzes vorgesehen werden; dies gilt nicht, wenn die oder der Beihilfeberechtigte für sich und ihre oder seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen für ambulante und stationäre Krankheits- und Pflegefälle keinen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen kann.

(8) Das Finanzministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung. Darin können unabhängig von der Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen unter Beachtung der Grundsätze beamtenrechtlicher Fürsorge Bestimmungen getroffen werden

1. hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit von Angehörigen der oder des Beihilfeberechtigten im Sinne des Absatzes 2,
2. hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Beihilfeleistungen
 - a) durch die Einführung von Höchstgrenzen,
 - b) durch die Beschränkung auf bestimmte Indikationen,
 - c) durch die Beschränkung oder den Ausschluss von Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten oder unwirtschaftlichen Methoden,
 - d) durch die Beschränkung oder den Ausschluss von Aufwendungen für Behandlungen außerhalb des Wohnortes, Beförderungen, ärztliche und zahnärztliche (einschließlich implantologische) und kieferorthopädische sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen, psychotherapeutische Leistungen, Heilpraktikerleistungen, die Beschäftigung von Pflege- und Hauspflegekräften, für stationäre Pflege, stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, stationäre Müttergenesungskuren oder Mutter-/Vater-Kind-Kuren, ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen, nicht verschreibungspflichtige oder verschreibungspflichtige Arzneimittel, unwirtschaftliche oder unwirksame Arzneimittel, Medizinprodukte sowie Heil- und Hilfsmittel,
 - e) durch Regelungen zur Feststellung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Ehegattin oder des

- Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerin oder Lebenspartners,
- f) durch die Beschränkung oder den Ausschluss von Beihilfen zu Aufwendungen, die in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union entstanden sind,
- g) in Todesfällen,
3. über die Höhe der Kostendämpfungspauschale und
4. hinsichtlich des Verfahrens über die Verwendung einer elektronischen Gesundheitskarte, wobei der Zugriff der Beihilfestellen auf Daten über die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten zu beschränken ist.
4. Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
- (9) Kostendämpfungspauschale und Eigenbehalte nach Absatz 5 Satz 1 und 3 sowie Eigenbehalte, die durch die Begrenzung von zahntechnischen Leistungen entstehen, dürfen die Belastungsgrenze von 2 Prozent der Jahresdienstbezüge oder Jahresversorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen nicht übersteigen. Bei der Ermittlung der Jahresbezüge ist der Bruttobetrag maßgebend. Variable Bezügebestandteile, kinderbezogene Anteile im Familienzuschlag sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der oder des Beihilfeberechtigten bleiben außer Ansatz.
- „Andere nicht beihilfefähige Aufwendungen werden bei der Berechnung des den die Belastungsgrenze übersteigenden Betrages nicht berücksichtigt.“
5. Folgender Absatz 9 wird eingefügt:
- „(9) Beihilfen können nach Maßgabe des § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung auch vollständig durch automatische Einrichtungen festgesetzt werden. Zur Gewährleistung eines zeitnahen und gleichmäßigen Vollzugs der Beihilfebestimmungen kann das

Ministerium der Finanzen für bestimmte oder bestimmbare Fallgruppen von krankheits- und pflegebedingten Aufwendungen Weisungen über Art und Umfang der Prüfungen und der Verarbeitung von erhobenen oder erfassten Daten erteilen, soweit nicht durch andere gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmt ist. Die Beihilfestellen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben automationsgestützte Systeme, sogenannte Risikomanagementsysteme einsetzen. Dabei soll auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung berücksichtigt werden. Das Risikomanagement muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

1. die Gewährleistung, dass durch Zufallsauswahl eine hinreichende Anzahl von Fällen zur umfassenden Prüfung durch Amtsträger ausgewählt wird,
2. die Prüfung der als prüfungsbedürftig ausgesteuerten Sachverhalte durch Amtsträger,
3. die Gewährleistung, dass Amtsträger Fälle für eine umfassende Prüfung auswählen können und
4. die regelmäßige Überprüfung der Risikomanagementsysteme auf ihre Zielerfüllung.

Einzelheiten der Risikomanagementsysteme sind vertraulich zu behandeln, um eine Anpassung von Rechnungsausstellern an die Prüfungsmodalitäten zu vermeiden.“

6. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Finanzministerium regelt“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt,“ ersetzt und nach dem Wort „Rechtsverordnung“ werden die Wörter „zu regeln“ eingefügt.

- b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Fürsorge“ das Wort „insbesondere“ eingefügt und in Nummer 2 Buchstabe e werden die Wörter „wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerin oder Lebenspartners“ durch die Wörter „Einkünfte nach Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft vorbehaltlich Artikel 2 Nummer 1, der am 1. Januar 2022 in Kraft tritt.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Landesreisekostengesetz:

Ziel der Neuregelung des Landesreisekostenrechts ist ein zeitgemäßes Regelwerk für die wirtschaftliche Durchführung und Abrechnung von Dienstreisen.

Das bisherige Reisekostenrecht bedarf der Modernisierung und Rechtsvereinfachung, um die vereinfachte und beschleunigte Abwicklung von Dienstreisen zu ermöglichen. Dabei gilt es auch, das Recht an die Erfordernisse elektronisch gestützter Prozesse anzupassen. Denn eine Modernisierung des Reisekostenrechts schließt eine Optimierung des gesamten Prozesses mittels IT-Unterstützung und einem möglichst hohen Anteil an maschineller Direktverarbeitung ein.

Das neue Landesreisekostengesetz bildet hierfür die Grundlage. Das Recht wird verschlankt, administrierbarer und technisch umsetzbar formuliert, um die Digitalisierung des gesamten Dienstreiseprozesses vom Genehmigungs- bis zum Abrechnungsverfahren zu ermöglichen. Die Neuregelungen erfüllen damit die Forderungen nach einer Vereinfachung der Regelungen für die Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Dienstreisen.

Künftig finden im Landesreisekostengesetz auch die Aspekte Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit Berücksichtigung, um den Erfordernissen des Klimaschutzes im Hinblick auf eine CO₂-Reduzierung auch auf Dienstreisen verstärkt Rechnung zu tragen.

Schwerpunkte der Neuregelung sind:

- Aufhebung der Unterscheidung zwischen Dienstreisen und Dienstgängen und damit Wegfall der Sonderregelungen für Dienstgänge
- Wegfall der sogenannten „30 km - Regelung“
- Einheitliche Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit privatem Pkw
- Neuregelung der Kostenerstattung für Bahnfahrten in der ersten Klasse und Wegfall der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Bahnreisen
- Einheitliche Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder
- Wegfall der abweichenden Erstattungsregelung für Ausbildungsreisen
- Wegfall von nur in Ausnahmefällen vorkommenden Sonderregelungen
- Wegfall der Verweisungen auf die Trennungentschädigungsverordnung
- Einführung der Reisekostenabrechnung ohne Belege.

Landesbeamtenengesetz:

Die Einkommensobergrenze, bei deren Einhaltung die krankheits- und pflegebedingten Aufwendungen der Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner beihilfeberechtigter Personen beihilfefähig sein können, beträgt seit dem Jahr 2002 trotz der zwischenzeitlich eingetretenen Lohn- und Rentenerhöhungen durch eine entsprechende Festlegung in der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen 18 000 Euro. Die seinerzeit bestehende Überversorgung wurde dadurch inzwischen entsprechend zurückgefahren.

Die Einkommensobergrenze wird nunmehr auf Ebene des Gesetzes auf 20 000 Euro angehoben. Zusätzlich wird sie in Höhe der Rentensteigerungen West jährlich dynamisiert. Bei erstmaligen Rentenbezug ab dem 1. Januar 2022 wird unabhängig von der steuerlichen Behandlung bei der Ermittlung des relevanten Einkommens einheitlich auf den Bruttorentenbetrag abgestellt. Zudem wird sichergestellt, dass auch ausländische Einkünfte in die Prüfung des Grenzbetrages einbezogen werden.

Um die Dienstleistungen der Beihilfeverwaltung weiter optimieren zu können, wird ein neues automationsgestütztes Beihilfefachverfahren eingeführt. Ziel des neuen digitalen Fachverfahrens ist es, vor allem die Bearbeitungsgeschwindigkeit und -qualität weiter zu steigern. Für eine hierfür in Teilen vorgesehene vollautomatisierte Beihilfenfestsetzung sowie ein automatisiertes Risikomanagementsystem wird eine gesetzliche Grundlage im Landesbeamtengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen geschaffen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zur Überschrift:

Die Bezeichnung des Gesetzes wurde sprachlich überarbeitet. Der Begriff „Reisekosten“ ist ausreichend prägnant, um den Inhalt des Gesetzes zu beschreiben, daher steht die Rangangabe nunmehr am Ende der Bezeichnung. Die Kurzbezeichnung („Landesreisekostengesetz“) bleibt unverändert.

Zu § 1

Die Vorschrift bestimmt abschließend den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

Der persönliche Geltungsbereich entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 1 LRKG. Die Vorschrift wurde insoweit redaktionell überarbeitet.

Es wird nicht mehr zwischen „Dienstgängen“ und „Dienstreisen“ unterschieden. Die früher unter den Begriff „Dienstgang“ fallenden Sachverhalte sind „Dienstreisen am Wohn- oder am Dienstort“. Damit entfallen auch die bisherigen Sonderregelungen für Dienstgänge (bisheriger § 10 LRKG).

Die im bisherigen § 1 Absatz 2 LRKG enthaltene Aufzählung der erstattungsfähigen Bestandteile der Reisekostenvergütung kann mangels Regelungsgehalt entfallen.

Zu § 2

§ 2 enthält die für Dienstreisen wesentlichen Begriffsbestimmungen. Weitere Begriffsbestimmungen sind in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz enthalten, die zusammen mit dem neuen LRKG aktualisiert werden.

Zu Absatz 1

Die in der bis zum 31. Dezember 1998 gültigen Fassung enthaltene Begriffsbestimmung der „Dienstreisenden“ wurde wieder in das LRKG übernommen. Sie dient der Klarstellung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift beinhaltet die Definition der „Dienstreise“ und regelt inhaltsgleich zum bisherigen Recht die Anordnungs- bzw. Genehmigungspflicht bei Dienstreisen.

Die im bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 4 LRKG normierte Gleichstellung der sogenannten „Diensttrittsreisen“ (Einstellungs-, Versetzungs- und Abordnungsreisen) mit den Dienstreisen entfällt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. Als Folgeänderung entfallen auch die Vorschriften des bisherigen § 11 Absatz 1 und 2 LRKG.

Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort an den Dienstort werden in § 13 (Verbindung von Dienstreisen mit anderen privaten Reisen) geregelt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift beinhaltet die auch auf Dienstreisen geltenden allgemeinen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und bindet erstmals auch den Gedanken des Klimaschutzes ausdrücklich in die reisekostenrechtlichen Bestimmungen ein. Satz 1 regelt zur sparsamen Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, dass vor Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise zu prüfen ist, ob nicht eine kostengünstigere Erledigung des Dienstgeschäfts sinnvoll und möglich ist. Die wirtschaftliche Durchführung von Dienstreisen (Satz 2) wird mit Satz 3 um das Kriterium des Klimaschutzes ergänzt. Satz 3 stellt fest, dass insbesondere bei der Wahl des Reisemittels neben das Kriterium der Wirtschaftlichkeit auch umweltbezogene Aspekte - wie beispielsweise ein geringerer CO₂-Ausstoß bzw. CO₂-Neutralität - treten.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt - inhaltsgleich zum bisherigen Recht - die Form der Anordnung bzw. Genehmigung von Dienstreisen. Ausführungen zu generellen Genehmigung von Dienstreisen werden in die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften aufgenommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die bisher in § 4 normierten Grundsätze für die Dauer einer Dienstreise.

Der Wortlaut der Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 1 LRKG. Die im bisherigen § 4 Absatz 2 enthaltene Einschränkung des Wohnortprinzips für Fälle, in denen die Entfernung zwischen Wohnung und Dienststätte des Dienstreisenden mindestens 30 Kilometer beträgt (sog. 30 Kilometer-Regelung) entfällt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 3

§ 3 regelt den Anspruch auf Reisekostenvergütung des in § 1 genannten Personenkreises.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift begrenzt den Anspruch auf Reisekostenvergütung auf den notwendigen Aufwand, der durch die Dienstreise zusätzlich zu ohnehin anfallenden Kosten entsteht (Mehraufwandsprinzip). Die Erstattung erfolgt ausschließlich nach Maßgabe des Gesetzes. Andere als die im Gesetz genannten angefallenen Kosten sind daher der allgemeinen Lebensführung zuzuordnen und nicht erstattungsfähig. Eine abweichende Erstattungsregelung für Ausbilderreisen entfällt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ersetzt die Regelungen des bisherigen § 3 Absatz 8 und 9 LRKG zur Beantragung der Reisekostenvergütung.

Zur Prozessvereinfachung - auch im Hinblick auf eine elektronische Reisekostenabrechnung - wird gegenüber der bisherigen Soll-Regelung die beleglose Antragstellung gesetzlich normiert. Die Belegprüfung soll stichprobenhaft erfolgen. Die Nachweispflicht für die Dienstreisenden wird durch die ebenfalls gesetzlich normierte Aufbewahrungspflicht von sechs Monaten ab Antragstellung sichergestellt.

Die Frist, in der die für die Abrechnung zuständige Stelle Belege anfordern kann, ist unabhängig von der sechsmonatigen Ausschlussfrist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Reisekostenvergütung.

Zu Absatz 3

Im Vorgriff auf ein IT-gestütztes Abrechnungsverfahren im Rahmen von my.NRW wird die Rechtsvorschrift im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes bereits jetzt in das Gesetz aufgenommen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Anrechnung von Leistungen von dritter Seite auf die Reisekostenvergütung. Sie entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3 Absatz 5 LRKG mit redaktionellen Änderungen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift enthält Regelungen zum Anspruch auf Reisekostenvergütung bei Dienstreisen im Rahmen einer Nebentätigkeit. Sie entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 6 LRKG mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 4

§ 4 regelt die Fahrkostenerstattung bei Nutzung der dort genannten Beförderungsmittel sowie die Kostenerstattung bei Durchführung der Dienstreise mit einem Flugzeug.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Erstattung von Fahrkosten für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden.

Die Kostenerstattung für die Nutzung der 1. Klasse der Deutschen Bahn AG richtete sich bislang nach dem Vorliegen von triftigen Gründen. Diese allgemeine Begriffsbestimmung führte zu einer nicht einheitlichen Praxis. Um eine klare und eindeutige Regelung zu schaffen, kann nunmehr - wie im Reisekostengesetz des Bundes - eine Erstattung der Kosten für die Nutzung der 1. Klasse der Deutschen Bahn AG bei Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden erfolgen.

Das Vorliegen einer Schwerbehinderung war bisher ein persönlicher triftiger Grund für die Nutzung der 1. Klasse, wenn die Benutzung der niedrigsten Klasse auf Grund der Behinderung nicht zumutbar war. Diese bislang in den Verwaltungsvorschriften enthaltene Regelung wird -

unabhängig von der Zwei-Stunden-Regelung in Absatz 1 Satz 2 - mit der Neuregelung in das Gesetz aufgenommen.

Die Kann-Regelung ermöglicht generelle Ausnahmen für bestimmte Personengruppen (z.B. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf) oder bestimmte Arten von Dienstreisen (z.B. Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Erstattung von Flugkosten.

Zu Absatz 3

Satz 1 betont den allgemeinen Sparsamkeitsgrundsatz. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 3 LRKG und regelt den Ausschluss einer Fahrkostenerstattung bei unentgeltlicher Beförderungsmöglichkeit.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Erstattung entstandener notwendiger Fahrtkosten für Strecken, die aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen mit einem Taxi oder einem Mietwagen zurückgelegt wurden.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt die Erstattung von Auslagen für Strecken, die Dienstreisende mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln zurücklegen. Dies sind insbesondere das private Kraftfahrzeug oder das private Fahrrad.

Mit der Neuregelung wird auf die bisher erforderliche Unterscheidung zwischen der sog. „kleinen Wegstreckenentschädigung“ und der sog. „großen Wegstreckenentschädigung“ zugunsten einer einheitlichen Wegstreckenentschädigung verzichtet. Nach bisherigem Recht richtete sich die Höhe der Kostenerstattung danach, ob triftige (dienstliche oder zwingende persönliche) Gründe für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs vorlagen. Die Höhe der pauschalen Wegstreckenentschädigung unterschied sich insbesondere bei Fahrleistungen von mehr als 50 Kilometern und bei der Erstattung von Parkgebühren als Nebenkosten.

Da ein Großteil der Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug unter Gewährung der großen Wegstreckenentschädigung erfolgte, wird diese Unterscheidung und damit der Begründungs- und Prüfaufwand zur Entlastung der Dienstreisenden und der Abrechnungsstellen abgeschafft (Verwaltungsvereinfachung). Gleichzeitig wird damit die direkte Verarbeitung in einem IT-Fachverfahren ermöglicht (Wegfall der Prüfung des Vorliegens triftiger Gründe). Außerdem werden die Wegstreckenentschädigungen für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift normiert zum einen den Vorrang von Dienstfahrzeugen vor der Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen. Insoweit besteht eine Prüfpflicht. Zum anderen bestimmt die Regelung die Höhe der pauschalen Wegstreckenentschädigung für die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen auf Dienstreisen. Die Wegstreckenentschädigung bei der Benutzung von privaten Fahrrädern wird zur Förderung der umweltverträglichen Mobilität auf 20 Cent erhöht und aus

Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit der Wegstreckenentschädigung für zweirädrige Kraftfahrzeuge zusammengefasst.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Tatbestand des bisherigen § 6 Absatz 4 neu. Die Entschädigung für die Mitnahme von weiteren Personen aus dienstlichen Gründen wird auf 5 Cent je Person und Kilometer erhöht.

Aufgrund der geringen Anzahl von Anwendungsfällen werden die im bisherigen § 6 Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 LRKG enthaltenen Regelungen zur Gewährung einer Entschädigung in den Fällen, in denen Dienstreisende von anderen Personen mitgenommen werden, beschränkt auf die Fälle der Mitnahme durch eine Person, die keinen Anspruch auf Fahrkostenerstattung - auch nicht durch einen anderen Dienstherrn - hat (Verwaltungsvereinfachung). Die Höhe der Entschädigung, die die oder der Dienstreisende erhält, richtet sich in diesem Fall nach § 6 Absatz 1.

Zu Absatz 3

Die Kostenerstattung bei Mitnahme von Diensthunden oder dienstlichem Gepäck wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung analog zu Absatz 2 auf 5 Cent erhöht.

Zu Absatz 4

Das Mitführen eines Kraftfahrzeuganhängers führt erfahrungsgemäß zu einer übermäßigen Abnutzung des Kraftfahrzeugs. Absatz 4 regelt daher eine erhöhte Wegstreckenentschädigung für die Fälle, in denen diese Anhänger aus dienstlichen Gründen mitgeführt werden.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt die Höhe des Tagegeldes als Ausgleich für die im Rahmen einer Dienstreise entstehenden Mehraufwendungen für Verpflegung sowie die Möglichkeit, anstelle des Tagegeldes eine Aufwandsvergütung zu gewähren.

Zu Absatz 1

Das Tagegeld ist ein pauschalierter Auslagenersatz für die bei einer Dienstreise entstehenden Mehraufwendungen für Verpflegung. Die Vorschrift bestimmt in Satz 1 inhaltsgleich zum bisherigen § 7 Absatz 1 LRKG die zeitliche Staffelung und Höhe des Tagegeldes für jeden Kalendertag.

Satz 3 enthält - wie das bisherige Recht - eine Sonderregelung für sog. „mitternächtliche Dienstreisen“, um eine Benachteiligung der Dienstreisenden zu vermeiden, die typischerweise zur Nachtzeit ihre Auswärtstätigkeit ausüben. Die bisherige Beschränkung dieser Sonderregelung auf Dienstreisen zwischen 16 Uhr und 8 Uhr des Folgetages entfällt, um auch besonderen Konstellationen und Einsätzen Rechnung tragen zu können.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Folgen einer unentgeltlich bereitgestellten Verpflegung. Die Kürzung des Tagegeldes in diesen Fällen entspricht dem bisherigen Recht. Die im bisherigen § 7 Absatz 2 ebenfalls normierte Kürzung der Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort kann im Hinblick auf die Neuregelung dieses Bestandteils der Reisekostenvergütung entfallen

(s. Begründung zu § 9). Die Regelung zur Kürzung des Tagegeldes erfasst auch das ermäßigte Tagegeld nach § 9.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Aufwandsvergütung für Fälle, in denen den Dienstreisenden erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung als allgemein üblich entstehen. Sie wurde gegenüber der bisherigen Regelung sprachlich angepasst.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift enthält die Regelung des bisherigen § 11 Absatz 3 LRKG zur Gewährung von Tagegeld bei Dienstreisen an den Wohnort.

Zu § 7

§ 7 regelt die Kostenerstattung für notwendige Übernachtungen („Übernachtungsgeld“).

Zu Absatz 1

Sätze 1 und 2 wurden gegenüber dem Wortlaut des bisherigen § 8 Absatz 1 LRKG redaktionell und im Hinblick auf die grundsätzliche Belegvorhaltepflcht des § 3 geändert. Die Regelung einer Aufwandsvergütung für Übernachtungskosten entfällt, da sie nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt und daher wenig Anwendungsfälle bestehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen kein Übernachtungsgeld gewährt wird. Insoweit enthält die Vorschrift die Regelungen des bisherigen § 8 Absatz 2 LRKG mit redaktionellen Änderungen. Zusätzlich wurde die Regelung des bisherigen § 11 Absatz 3 LRKG zur Gewährung von Übernachtungskosten bei Dienstreisen an den Wohnort in Absatz 2 aufgenommen.

Zu § 8

§ 8 regelt die Erstattung von Nebenkosten (Absatz 1) sowie die Erstattung von Auslagen für Reisevorbereitungen (Absatz 2).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 9 Absatz 1 LRKG. Für die Nachweisführung bei der Erstattung von Nebenkosten gelten die gleichen Regelungen wie bei anderen Bestandteilen der Reisekostenvergütung. Ein Hinweis auf diese Regelungen ist entbehrlich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 9 Absatz 2 LRKG. Sie wurde aufgrund des Wegfalls des bisherigen § 2 Absatz 6 LRKG redaktionell angepasst.

Zu § 9

Die Regelungen ersetzen die des bisherigen § 14 LRKG (Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort). Die bisherigen Regelungen verwiesen zur Höhe der Reisekostenvergütung ab dem 15. Tag an auf die Regelungen der Trennungsentschädigungsverordnung. Aus

Gründen der Normenklarheit wird die Höhe der Reisekostenvergütung ab dem 15. Tag an nunmehr im Landesreisekostengesetz selbst geregelt.

Die Neuregelung beinhaltet eine prozentuale Minderung des Tagegeldes in Höhe von 50 Prozent. Dabei werden geringere Aufwendungen für Verpflegung dadurch unterstellt, dass sich die oder der Dienstreisende bei einem Aufenthalt am auswärtigen Geschäftsort von mehr als 14 Tagen mit den dortigen Gegebenheiten vertraut machen kann. Die Regelung zur Kürzung des Tagegeldes in § 6 Absatz 2 erfasst auch das ermäßigte Tagegeld. Zudem werden Regelungen zur Erstattung von notwendigen Übernachtungskosten sowie zu Reisebeihilfen für Heimfahrten getroffen. Auch für die Fälle des längeren Aufenthalts am Geschäftsort besteht die Möglichkeit, eine Aufwandsvergütung entsprechend § 6 Absatz 3 zu gewähren.

Zu § 10

§ 10 regelt die Höhe der Reisekostenvergütung bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen (bisheriger § 16 LRKG).

Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung zu Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen. Sie wurde klarstellend dahingehend ergänzt, dass eine Reisekostenvergütung nur bei Fortbildungen außerhalb des Dienst- oder Wohnorts gezahlt wird.

Zu § 11

Die Regelung der Pauschvergütung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3 Absatz 3 LRKG. Aufgrund des Wegfalls des bisherigen § 1 Absatz 2 LRKG wurde der Wortlaut der Vorschrift redaktionell angepasst.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt die Höhe der Reisekostenvergütung bei Erkrankung während einer Dienstreise. Gegenüber der bisherigen Regelung in § 12 LRKG wird die Besuchsreise eines Angehörigen in Satz 3 aus Gründen der Normenklarheit neu geregelt. Auch hier entfällt der Verweis auf die Regelungen der Trennungsentschädigungsverordnung. Im Übrigen entspricht der Wortlaut der Vorschrift dem des bisherigen § 12 LRKG.

Zu § 13

§ 13 regelt die Verbindung von Dienstreisen mit anderen Reisen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine redaktionelle Änderung gegenüber der Regelung im bisherigen § 13 LRKG. Die Vorschrift regelt die Höhe der Reisekostenvergütung für den Fall, dass eine Dienstreise mit einer Urlaubs- oder anderen privaten Reise verbunden wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Höhe der Reisekostenvergütung in den Fällen, in denen angeordnet oder genehmigt wurde, die Dienstreise an einem anderen Ort als dem Dienst- oder Wohnort (§ 2 Absatz 5) zu beginnen und/oder zu beenden. Damit regelt die Vorschrift nunmehr auch die Erledigung eines Dienstgeschäfts auf der Urlaubshinreise. Ein vorübergehender

Aufenthaltsort, an dem sich Dienstreisende befinden, ohne Urlaub zu haben, wird dem Urlaubsort gleichgestellt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich der Regelung des bisherigen § 13 Absatz 3 LRKG. Aufgrund des Sachzusammenhangs wird die im bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 4 normierte Fiktion einer Dienstreise für Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort an dieser Stelle in die gesetzlichen Regelungen eingearbeitet.

Zu § 14

Die Vorschrift beinhaltet die Definition der „Auslandsdienstreise“ (Absatz 1) sowie eine Verordnungsermächtigung (Absatz 2).

Die im bisherigen § 20 LRKG verankerte zentrale Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen entfällt. Die einzelnen Ermächtigungsgrundlagen werden wegen des Sachzusammenhangs bei den jeweiligen Rechtsvorschriften abgebildet.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die im bisherigen § 15 Satz 1 LRKG enthaltene Definition der „Auslandsdienstreise“. Mit der Neuregelung entfällt die bisherige Behandlung der eintägigen Dienstreisen in ausländische Grenzzorte als Inlandsdienstreisen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. Eintägige Dienstreisen in ausländische Grenzzorte sind Auslandsdienstreisen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Ermächtigung, wegen der besonderen Verhältnisse im Ausland abweichende Regelungen über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen zu erlassen. Die Verordnungskompetenz hat entsprechend der bisherigen Regelung das Ministerium der Finanzen.

Zu § 15

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung für die reisekostenrechtliche Entschädigung der Beschäftigten im Gerichtsvollzieher- und Justizvollziehungsdienst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 18 LRKG. Die Vorschrift wurde sprachlich neu gefasst und enthält Folgeänderungen (Wegfalls des Begriffs „Dienstgang“).

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Ermächtigung, Einzelheiten der reisekostenrechtlichen Entschädigung durch Rechtsverordnung zu regeln. Verordnungsgeber ist aufgrund des Sachzusammenhangs nunmehr das Ministerium der Justiz.

Zu § 16

Das Landesreisekostengesetz regelt auch die Erstattung von Auslagen aus Anlass der Abordnung. Insoweit sieht die Vorschrift für bestimmte Fallgruppen die Gewährung von Trennungsschädigung vor. Umfang und Höhe der Trennungsschädigung werden durch Rechtsverordnung geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt inhaltsgleich zum bisherigen § 17 Absatz 1 LRKG die Gewährung von Trennungsschädigung in den Fällen der Abordnung, der vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle (abordnungsgleiche Maßnahme) und der Zuweisung nach § 20 Beamtenstatusgesetz. Der Wortlaut wurde insoweit gegenüber der bisherigen Regelung redaktionell angepasst. Satz 3 enthält die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung von Umfang und Höhe der Trennungsschädigung durch das Ministerium der Finanzen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 fasst die Absätze 2 und 3 des bisherigen § 17 LRKG zusammen und regelt inhaltsgleich die Gewährung von Trennungsschädigung in den Fällen der Zuweisung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zu einer auswärtigen Ausbildungsstelle sowie in Fällen der Abordnung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zwischen Inland und Ausland. Insoweit enthält Satz 2 die Verordnungsermächtigung zum Erlass von abweichenden Vorschriften aufgrund der besonderen Verhältnisse im Ausland.

Zu § 17

Der Wortlaut der Vorschrift entspricht dem des bisherigen § 19 LRKG.

Zu § 18

Die zentrale Bearbeitung von Reisekosten und Trennungsschädigung ist eine Empfehlung des Landesrechnungshofs zur Optimierung des Reisekostenmanagements in der Landesverwaltung. Die Vorschrift enthält die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung durch die Landesregierung.

Zu § 19

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten des Gesetzes und enthält in Absatz 2 eine Übergangsregelung für Dienstreisen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angetreten wurden.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1**

Die Einkommensobergrenze für die Berücksichtigungsfähigkeit der krankheits- und pflegebedingten Aufwendungen der Ehegattinnen oder Ehegatten und Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner von Beihilfeberechtigten wird zur Sicherstellung des Parlamentsvorbehalts auf Ebene des Gesetzes konkretisiert und fortgeschrieben.

Zu Buchstabe a

Die bisher in § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegte Einkommensobergrenze in Höhe von 18 000 Euro wird nunmehr auf Ebene des Gesetzes auf 20 000 Euro angehoben. Maßgeblich ist die Summe der Einkünfte. Die Anhebung der seit 2002 unverändert gebliebenen Einkommensobergrenze trägt dem Umstand der seither eingetretenen Lohn- und Rentenentwicklung in maßvoller Höhe Rechnung. Der Ausschluss der Beihilfe für Aufwendungen der Ehegattinnen oder Ehegatten und Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner ab einer Summe der Einkünfte von mehr als 20 000 Euro wird dem subsidiären Charakter der Beihilfe gerecht. Es bedarf insoweit nicht mehr der Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Zu Buchstabe b

Bei erstmaligen Rentenbezug ab dem 1. Januar 2022 wird unabhängig von der steuerlichen Behandlung einheitlich auf den Bruttorentenbetrag abgestellt, da durch die wiederkehrenden Zahlungen eine ausreichende wirtschaftliche und finanzielle Grundlage sowie Liquidität bei Überschreiten des Grenzbetrages begründet wird und es keiner weiteren Fürsorge des Dienstherrn der beihilfeberechtigten Person bedarf. Zudem wird sichergestellt, dass auch ausländische Einkünfte in die Prüfung des Grenzbetrages einbezogen werden. Da ein Überschreiten der maßgeblichen Einkommensobergrenze für privat versicherte Personen aufgrund der damit notwendigen Krankenvollversicherung erhebliche finanzielle Belastungen hervorrufen kann, wird eine gesetzlich festgeschriebene regelmäßige Dynamisierung der Einkommensobergrenze eingeführt. Maßgeblicher Bezugswert ist die jährliche Rentensteigerung West.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Der Rahmen für die Höhe von Eigenbeteiligungen bei Wahlleistungen im Krankenhaus wird zugunsten der Beihilfeberechtigten herabgesetzt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Entsprechende Reduzierung des Rahmens für die Eigenbeteiligung bei Behandlungen in Krankenhäusern ohne Zulassung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (siehe Begründung zu Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe d

Entgegen der bisherigen Regelung in der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Möglichkeit einer Krankenhausbehandlung in einer Rehabilitationseinrichtung ohne Zulassung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geschaffen. Um Abgrenzungsprobleme zwischen Aufwendungen für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen und Krankenhausbehandlungen im Vorfeld eines geplanten Aufenthalts in diesen gemischten Anstalten klären zu können, wird – wie bereits bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen üblich – auch für den Krankenhausaufenthalt in einer Abteilung ohne formelle Krankenhauszulassung ein Voranerkennungsverfahren eingeführt. Beihilfeberechtigte können so wirkungsvoll vor ungewollten Eigenbeteiligungen geschützt werden.

Zu Nummer 3

Bei der Erhebung der Kostendämpfungspauschale wird aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht mehr auf das Entstehen, sondern auf die Inrechnungstellung der Aufwendungen abgestellt. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand in den Beihilfestellen gesenkt und dadurch die Bearbeitung insbesondere zu Beginn eines Jahres beschleunigt. Diese in der Praxis bereits aus Vereinfachungsgründen angewandte Methode wird durch die gesetzliche Regelung abgesichert.

Zu Nummer 4

Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8. Satz 4 wird als gesetzliche Klarstellung zur Rechtssicherheit angefügt. Insbesondere in Bezug auf nicht beihilfefähige Arzneimittel wurde der abschließende Charakter der Regelung durch die Rechtsprechung nicht beachtet.

Für schwerwiegend chronisch kranke Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen gelten keine abweichenden Regelungen. Insbesondere für schriftlich verordnete verschreibungspflichtige Arzneimittel ist anders als nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch keine gesonderte Zuzahlung je Medikament zu leisten. Hinsichtlich der Beihilfe gibt es über die Kostendämpfungspauschale hinaus keine steigende finanzielle Belastung in Abhängigkeit vom Schweregrad der individuellen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Personen. Die Gründe für die Einführung der Chroniker-Regelungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 62 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) greifen daher für eine wirkungsgleiche Übertragung in die Belastungsgrenze des Beihilfenrechts des Landes Nordrhein-Westfalen nicht. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind dann beihilfefähig, wenn auch nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und den dazu ergangenen Beschlüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses ausnahmsweise ein Anspruch auf Versorgung besteht. Eine Besserstellung von Beihilfeberechtigten gegenüber gesetzlich krankenversicherten Personen ist insoweit nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 5

Mit dem neuen Absatz 9 wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine maschinelle Festsetzung sowie für ein automationsgestütztes Risikomanagementsystem geschaffen. Durch die weitere Automation der Beihilfebearbeitung wird die Bearbeitungszeit reduziert und die Bearbeitungsqualität in der Beihilfe insbesondere in risikoarmen Fällen erhöht.

Zu Nummer 6

Der bisherige Absatz 8 wird aufgrund der Systematik der neue Absatz 10 und redaktionell angepasst. Es handelt sich um eine sachgerechte Verortung.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.